

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Passau vom 18. Mai 2026

Der Kreistag des Landkreises Passau erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Geschäftsordnung:

I. TEIL

ALLGEMEINES

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG)
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. TEIL

SITZUNGEN

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).
- (3) Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreistagsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Passau besteht aus dem Landrat und 70 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf. Es finden jedoch mindestens drei Sitzungen jährlich statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Abs. 3 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörende haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörende, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerenden bedürfen der vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen, und Konzessionen
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen
es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14.Tag nach dem Eingang des Verlangens stattzufinden (Art. 25 LKrO)
- (2) Die Kreistagsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Ist

eine elektronische Ladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. Die Tagesordnung kann bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Den Kreistagsmitgliedern sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich oder per Mail.

- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreistagsmitgliedern nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat vorliegen.

Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung der nachfolgenden Kreistags- oder Ausschusssitzung aufnehmen, um die nächste Kreistags- oder Ausschusssitzung nicht zu überfrachten.

Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholung von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte oder Anträge mit strafbarem Inhalt), müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von

Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss oder in die Fraktionen,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.
2. einfache Sachanträge wie
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag einer Fraktion Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Personen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Der juristische Beamte, der den Landrat im Amt vertritt, soll grundsätzlich zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 21 der Geschäftsordnung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüssen sowie Genehmigung der Niederschriften über die vorangegangene Sitzung,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind grundsätzlich im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistages gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Während den Sitzungen ist den Kreisträten die Benutzung von Mobiltelefonen zur Datennutzung gestattet. Die Benutzung für Telefongespräche sowie für Ton- und Bildaufnahmen ist nicht gestattet. Mobiltelefone sind stumm zu schalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied oder ein Mitarbeitender des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in

Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreistagsmitglieder, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt oder Antrag sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge, Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bzw. b) und haben sie Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbefassung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten

Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Mitarbeitende des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer oder die Schriftführerin.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

- (3) Die Niederschrift muss ergeben lassen
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisträte
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeitpunkt und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer oder der Schriftführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Tonaufnahmen sind spätestens 3 Monate nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften

- (1) Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO)
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronisches Informationssystem (Kreistagsinformationssystem) eingestellt werden; das Recht aus Abs. 1 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. TEIL

KREISTAG

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er dies nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat

überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

- (2) Der Kreistag ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG).
 - b) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Passau (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Regensburg (§ 28 VwGO).
- (3) Der Kreistag ist weiter für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung, zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
 - 2. Entscheidungen über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 - 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 - 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 - 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 250.000,-- € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
- (4) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 3 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden oder eine Fraktionsvorsitzende und mindestens eine Stellvertretung.

V. TEIL

AUSSCHÜSSE

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen werden (vgl. §§ 38 Abs. 6 und 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung).

Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussverfahren in Bezug auf deren rechnerischen Stimmenanteil führen.

Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Arbeitsgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehende Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher oder eine Sprecherin und mindestens eine Stellvertretung benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat oder jede Kreisrätin als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet, soweit dies dem Sitzungsdienst rechtzeitig bekannt geworden ist.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Kreistagsmitglied als Vorsitzender,
 - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 8 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene sowie von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagene Personen.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
 - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) der oder die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 - h) der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je ein Mitglied der katholischen und evangelisch-lutherischen Kirche.
- (2) Für jedes stimmberechtigte Kreistagsmitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Fall der Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden oder der Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.

§ 36

Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (4) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung:
 - a) Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Digitales
bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisträten.
Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für Entscheidungen in den Bereichen der Verkehrswege Straße, Rad, Schiene, Wasser und Luft auch soweit dies strukturelle Fragen, wie die Vernetzung verschiedener Verkehrswege, betrifft. Beschaffungen für die Kreisstraßenverwaltung sind miteingeschlossen. In die Zuständigkeit des Ausschusses fallen Entscheidungen zum ÖPNV und zur Schülerbeförderung. Darüber hinaus sind dem Ausschuss die Themenbereiche Breitband, Mobilfunk etc. zugeordnet.
 - b) Ausschuss für Bildung, Ehrenamt, Generationen und Gesundheit
bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisträten.
Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Schulwesens für die Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises. Dies beinhaltet auch bauliche Maßnahmen. Entscheidungen und Leistungen zu sonstigen Schulen, insbesondere finanzielle Förderungen, fallen ebenfalls in die Zuständigkeit dieses Ausschusses.
Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für Entscheidungen zu Maßnahmen und Projekten zur Förderung und Unterstützung von Bürgerschaftlichem Engagement und von Ehrenamtlichen.
Dem Ausschuss obliegen die Entscheidungen zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes und von generationenübergreifenden Projekten und Maßnahmen.
Dem Ausschuss wird das Aufgabengebiet „GesundheitsregionPlus“ zugeordnet sowie allgemeine Gesundheitsthemen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Passau. Ausgenommen sind Entscheidungen zu den Landkreis Passau Gesundheitseinrichtungen.
 - c) Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Sport
bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisträten
Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für Entscheidungen zu Maßnahmen und Projekten in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Regionalmanagement.
Zudem obliegen dem Ausschuss die Entscheidungen im kulturellen Bereich einschließlich der Kreismusikschule, der Archäologie und Denkmalpflege (incl. der Vergabe von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen) sowie der Heimat- und Brauchtumspflege. Die Vergabe von finanziellen Zuwendungen an Kultureinrichtungen (z.B. für Veranstaltungen) fallen ebenfalls in die Zuständigkeit dieses Ausschusses. Ausgenommen sind Entscheidungen zum Bauunterhalt und zu Investitionen sowohl für eigene Liegenschaften als auch für Fremdeinrichtungen.
Der Ausschuss ist außerdem zuständig für Entscheidungen zur touristischen Entwicklung des Landkreises.

Außerdem für die Belange des Sports, insbesondere der Jugendsports.

d) Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

bestehend aus dem Landrat und 14 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Belange der Natur- und Landschaftspflege, sowie die Angelegenheiten im Bereich der Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutz, Umweltberatung, Abfallwirtschaft, regenerative Energie etc.). Dies umfasst nicht die Zuständigkeit für Maßnahmen des Bauunterhalts, von baulichen Investitionen oder investiven Maßnahmen.

e) Ehrenbeirat

bestehend aus dem Landrat und 7 Kreisräten

Der Ausschuss ist als vorberatender Ausschuss für durch den Landkreis Passau zu vergebende Ehrungen und Würdigungen zuständig, insbesondere für die Vorberatung der Verleihung des Goldenen Ehrenrings.

- (5) Die Organe des Landkreises (vgl. § 2) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Gremien (Arbeitsgruppen, Beiräte, Kommissionen etc.) bilden, die keine weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LKrO sind.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse (Rechnungsprüfungsausschuss und Ehrenbeirat) sind nichtöffentlich (§ 13); die Bestimmungen der §§ 14 bis 27 gelten entsprechend.
- (2) Soweit vom Jugendhilfeausschuss und von den weiteren beschließenden Ausschüssen Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf den Personalhaushalt und den Stellenplan haben, ist der Beschluss unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel zu fassen und der Kreisausschuss ist davon in Kenntnis zu setzen. Abschließend entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen des Empfehlungsbeschlusses zum Stellenplan und zum Personalhaushalt.
- (3) Kreistagsmitglieder können auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen das Wort erteilt werden.

VI. TEIL

LANDRAT UND STELLVERTRETER

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig für die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (§ 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 120.000 € brutto sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen.
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen), bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 120.000 € brutto.
 4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 120.000 € brutto erhöhen.
 5. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 120.000 € brutto nicht übersteigt,
 6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € brutto nicht übersteigen.
 7. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 60.000 € brutto, Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines

Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei Zeichnungsvollmachten erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO); Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag, in den Ausschüssen und in den Zweckverbänden einer der aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter. Bei Verhinderung der weiteren Vertreter

vertritt den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreis-
tagsmitglied.

- b) im Übrigen der juristische Beamte oder die Beamtin des Landratsamts, wie vom Land-
rat bestimmt, bei deren Verhinderung die nach dem Geschäftsverteilungsplan des
Landratsamtes zuständige Vertretung.

Zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grund-
gesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).

- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegen-
heiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange
der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In
gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angele-
genheiten befasst werden.

VII. TEIL

LANDRATSAMT

§ 45

Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und
untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts
erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsvertei-
lung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsver-
teilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu er-
teilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

VIII. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Passau, 18. Mai 2026

gez.

Raimund Kneidinger
Landrat